

# **Walliser Familienzulagenkasse der unabhängigen Handelsbetriebe**

## **CACI**

### **Statuten und Reglement**

(Ausgabe 06.2018)

# Inhaltsverzeichnis der Statuten

## I. Name Sitz und Zweck

- Art. 1 Rechtsgrundlage
- Art. 2 Anwendungsbereich
- Art. 3 Gründer
- Art. 4 Sitz
- Art. 5 Zweck

## II. Mitgliedschaft

- Art. 6 Beitritt
- Art. 7 Löschung

## III. Organe

### A. Delegiertenversammlung

- Art. 8 Zusammensetzung
- Art. 9 Verteilung der Mandate
- Art. 10 Dauer des Mandats
- Art. 11 Ernennung
- Art. 12 Einberufung
- Art. 13 Befugnisse

### B. Verwaltungsrat

- Art. 14 Zusammensetzung
- Art. 15 Präsidentschaft und Vizepräsidentschaft
- Art. 16 Verteilung der Mandate
- Art. 17 Mitglieder des Verwaltungsrats
- Art. 18 Ernennungen
- Art. 19 Einberufung
- Art. 20 Befugnisse

### C. Verwaltungskomitee

- Art. 21 Zusammensetzung
- Art. 22 Präsidentschaft und Vizepräsidentschaft
- Art. 23 Ernennung
- Art. 24 Einberufung
- Art. 25 Befugnisse

### D. Direktion

- Art. 26 Ernennung
- Art. 27 Befugnisse

## **E. Revision**

- Art. 28 Jährliche Revision
- Art. 29 Bericht der Revisionsstelle

## **IV. Stimmrecht, Zeichnungsberechtigung und Rekurs**

- Art. 30 Stimmrecht
- Art. 31 Zeichnungsberechtigung
- Art. 32 Rekurs

## **V. Finanzen, Verwaltung und Verantwortung**

- Art. 33 Einkünfte
- Art. 34 Verwaltungskosten
- Art. 35 Getrennte Verwaltung
- Art. 36 Finanzielle Haftung der Mitglieder
- Art. 37 Schadenersatz

## **VI. Statutenrevision und Schlussbestimmungen**

- Art. 38 Abänderung der Statuten
- Art. 39 Auflösung
- Art. 40 Liquidation
- Art. 41 Annahme der Statuten
- Art. 42 Rechtskonflikt
- Art. 43 Inkrafttreten

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Rechtsgrundlage**

Unter dem Namen Familienzulagenkasse der selbständigen Handelsbetriebe, nachfolgend CACI genannt, ist eine zwischenberufliche Familienzulagenkasse konstituiert worden, für welche die vorliegenden Statuten und die Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verbindlich sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG) und des Anwendungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 11. September 2008 (AGFamZG) sind anwendbar.

### **Art. 2 Anwendungsbereich**

Die Tätigkeit der CACI ist auf den Kanton Wallis beschränkt.

### **Art. 3 Gründer**

Die Gründungsverbände der CACI sind:

- a) der Walliser Handelsverband (WHV),
- b) die Walliser Lebensmittelgrossistenvereinigung,
- c) der Walliser Coiffeurmeisterverband, Sektion Ober- und Unterwallis,
- d) der Walliser Apothekerverein.

### **Art. 4 Sitz**

Sitz der CACI ist Sitten.

### **Art. 5 Zweck**

Die CACI bezweckt:

- a) gemäss dem FamZG und des AGFamZG und den von ihr selbst ausgearbeiteten reglementarischen Bestimmungen Kinderzulagen auszurichten,
- b) unter ihren Mitgliedern, einen Lastenausgleich durch die Erhebung von Beiträgen, in Prozenten der beitragspflichtigen Löhne und Einkommen, zu gewährleisten..

Die CACI verfolgt keinen gewinnbringenden Zweck.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 6 Beitritt**

Die CACI steht Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden offen :

- a) die einem der Gründungsverbänden angeschlossen sind, sofern sie ihre Tätigkeit in dem für die Kasse zuständigen Detailhandel, im Grosshandel, im Coiffeurgeschäft oder im Apothekergeschäft ausüben,
- b) die nicht einem der Gründungsverbänden angeschlossen sind und ihre Tätigkeit in den unter Buchstabe a) erwähnten Gebieten ausüben,
- c) die aus ähnlichen Branchen stammen und vom Kantonalen Amt für Familienzulagen (KAFZ) zugewiesen wurden.

Das Geschäftsreglement setzt in Übereinstimmung mit den in Kraft stehenden Gesetzesbestimmungen die Einzelheiten der Beitrittsbedingungen fest.

### **Art. 7 Löschung**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt mit eingeschriebenem Brief, vier Monate im voraus auf Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist wirkungslos, wenn das Mitglied der Kantonalen Familienzulagenkasse beitreten will,
- b) durch Tod, Aufgabe der Tätigkeit (Geschäftsübergabe, Konkurs, Auflösung, usw.).

Der Verlust der Mitgliedschaft enthebt das Mitglied nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der CACI.

Bei Kassenwechsel sind die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

## **III. Organe**

Die Organe der CACI sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) das Verwaltungskomitee,
- d) die Direktion,
- e) die Revision.

### **A. Delegiertenversammlung**

#### **Art. 8 Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern oder ihren Vertretern zusammen, die von den verschiedenen Berufsgruppen, die der CACI angeschlossen sind, bevollmächtigt wurden.

## **Art. 9 Verteilung der Mandate**

Jede Berufsgruppe hat Anspruch auf einen Delegierten und dies bis zu 60 Mitgliedern. Jeder Teil oder Bruchteil von 60 gibt Anrecht auf ein zusätzliches Mandat mit jedoch einer, pro Berufsbranche auf 5, beschränkten Höchstzahl der Mandate.

## **Art. 10 Dauer des Mandats**

Die Dauer des Mandats beträgt vier Jahre und ist erneuerbar.

## **Art. 11 Ernennung**

Die Berufsgruppen, sofern sie organisiert sind, werden von der CACI vor jeder Ernennung angehört. Sie designieren ihre Delegierten nach der ihnen zustehenden Zahl der Mandate und melden sie der CACI.

Gegebenenfalls ernennt die CACI die anderen Mitglieder, die die Delegiertenversammlung bilden.

## **Art. 12 Einberufung**

Die Delegiertenversammlung wird vom Verwaltungsrat mindesten einmal jährlich, spätestens 15 Tage zum voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden, einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Traktanden sind die in der Einberufung vorgeschlagenen.

## **Art. 13 Befugnisse**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kasse; ihre hauptsächlichsten Befugnisse sind folgende:

- a) Genehmigung und Abänderung der Statuten,
- b) Ernennung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten und des Vizepräsidenten,
- c) Ernennung der Revisionsstelle,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Voranschlags und des Berichts der Revisionsstelle
- e) Beschlussfassung über den Verwaltungsbericht,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung der CACI,
- g) Beratung aller vom Verwaltungsrat auf die Tagesordnung gesetzten Traktanden.

## **B. Verwaltungsrat**

### **Art. 14 Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat setzt sich aus 9 bis 15 Mitgliedern zusammen.

Arbeitnehmer haben gemäss Art. 9 der kFamZV Anrecht auf einen Drittel der Sitze.

### **Art. 15 Präsidentschaft und Vizepräsidentschaft**

Der Präsident und der Vizepräsident üben die ihnen zukommende Funktion innerhalb der Delegiertenversammlung aus.

### **Art. 16 Verteilung der Mandate**

Die dem Verwaltungsrat angehörenden Arbeitgeber werden von den betreffenden Gründungsverbänden wie folgt vorgeschlagen :

Mindestens

- 1 Mitglied für den Walliser Handelsverband (WHV),
- 1 Mitglied für den Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte, Sektion Oberwallis,
- 1 Mitglied für den Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte, Sektion Valais romand,
- 1 Mitglied für die Walliser Lebensmittelgrossistenvereinigung,
- 1 Mitglied für den Walliser Apothekerverein.

Ausserdem wird mindestens 1 Mitglied von jenen Kassenzugehörigen vorgeschlagen, die keinem der Gründerverbände angehören.

Die in den Verwaltungsrat berufenen Arbeitnehmer werden prinzipiell von der CACI vorgeschlagen. Sie berücksichtigt dabei die sprachliche Vertretung und den Turnus zwischen den Berufsgruppen.

### **Art. 17 Mitglieder des Verwaltungsrates**

Die Arbeitgeber aus denen sich die Mitglieder des Verwaltungsrates zusammensetzen, müssen der CACI angehören. Die Vertreter der Arbeitnehmer müssen grundsätzlich Familienzulagenempfänger sein.

### **Art. 18 Ernennungen**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden alle 4 Jahre von der Delegiertenversammlung ernannt. Sie sind wiederwählbar.

Im Falle von Vakanzen werden die Posten anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung neu besetzt.

### **Art. 19 Einberufung**

Der Verwaltungsrat wird durch seinen Präsidenten mindestens zweimal pro Jahr einberufen. Die Einladung mit den auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenständen muss mindestens 10 Tage zum voraus zugestellt werden.

## **Art. 20 Befugnisse**

Der Verwaltungsrat ist das Vollzugsorgan der CACI. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die von den gesetzlichen Bestimmungen und den vorliegenden Statuten nicht einem anderen Organ übertragen werden. Seine Befugnisse sind namentlich folgende:

- a) Überwachung und Kontrolle der Kassenverwaltung,
- b) Organisation der Kassenverwaltung in ihrer Struktur und in ihren Grundsätzen,
- c) Genehmigung oder Abänderung des Geschäftsreglements,
- d) Vergewisserung, dass die Tätigkeit der Kasse sowohl mit den gesetzlichen Bestimmungen als auch mit den Statuten und dem Reglement der CACI übereinstimmt,
- e) Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten, die zwischen der Direktion der CACI und deren Mitglieder oder der Zulagenempfänger entstehen könnten, unter Vorbehalt der Rekursprozedur gemäss ATSG,
- f) Einberufung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände,
- g) Kontrolle des Vollzugs der Beschlüsse,
- h) Genehmigung des Jahresberichtes seines Präsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung,
- i) Genehmigung des für die Delegiertenversammlung bestimmten Verwaltungsberichts des Direktors,
- j) Vorschlag der Statutenabänderung an die Delegiertenversammlung,
- k) die Mitglieder des Verwaltungskomitees, den Direktor und seinen Stellvertreter ernennen,
- l) der Delegiertenversammlung die Revisionsstelle vorschlagen.
- m) Festsetzung des jährlichen Beitragssatzes auf Vorschlag des Verwaltungskomitees. Eine Änderung des Beitragssatzes kann, ausser in Dringlichkeitsfällen, erst am 1. Januar, welcher der beschlussfassenden Sitzung folgt, in Kraft treten.

## **C. Das Verwaltungskomitee**

### **Art. 21 Zusammensetzung**

Das Verwaltungskomitee setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen :

### **Art. 22 Präsidenschaft und Vizepräsidenschaft**

Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates üben innerhalb des Verwaltungskomitees die gleichen Funktionen aus.

### **Art. 23 Ernennung**

Die Mitglieder des Verwaltungskomitees werden alle 4 Jahre vom Verwaltungsrat während der Sitzung, die den statutarischen Ernennungen der CACI folgt, ernannt. Sie sind wiederwählbar.

Im Falle von Vakanzen werden die Posten anlässlich der nächsten Verwaltungsrates neu besetzt.

### **Art. 24 Einberufung**

Das Verwaltungskomitee wird durch seinen Präsidenten mindestens zweimal pro Jahr einberufen. Die Einladung mit den auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenständen muss mindestens 10 Tage zum voraus zugestellt werden.



## **Art. 25 Befugnisse**

Das Verwaltungskomitee erhält seine Kompetenz vom Verwaltungsrat, dem es über seine Tätigkeiten Rechenschaft ablegt. Seine Befugnisse sind namentlich folgende:

- a) die Verwaltung der Kasse zu beraten und zu kontrollieren,
- b) über die Anlage der verfügbaren Gelder zu entscheiden,
- a) Ausstattung und Material des Büros vorzuschlagen,
- b) mit der Direktion über bestimmte Akten Meinungen auszutauschen,
- c) die Sitzungen des Verwaltungsrats vorzubereiten.

## **D. Die Direktion**

### **Art. 26 Ernennung**

Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat ernannt.

### **Art. 27 Befugnisse**

Die Befugnisse des Direktors sind namentlich folgende:

- a) Verwaltung der CACI und Regelung der Beziehungen zwischen ihr und den Mitgliedern,
- b) Nachführung der Mitglieder- und Zulagenempfängerregister,
- c) Führung der Buchhaltung, Inkasso der Beiträge und Überwachung, dass die Zulagen von den Arbeitgebern regelmässig ausgerichtet werden,
- d) Durchführung der periodischen Kontrolle der Arbeitgeber,
- e) Führen der Protokolle der Delegiertenversammlungen, der Sitzungen des Verwaltungsrates und des Verwaltungskomitees,
- f) Erledigung der ihm von den Organen der CACI übertragenen Aufgaben,
- g) Verwaltung der Fonds,
- h) Gewährleistung des guten Geschäftsgangs der Institution,
- i) im Rahmen des Voranschlages das Personal anstellen und entlönnen,
- j) gemäss AHV-Gesetzgebung, Bussen und Mahngebühren gegen Zuwiderhandelnde der Kassenvorschriften auferlegen.

## **E. Revision**

### **Art. 28 Jährliche Revision**

Die CACI ist einmal jährlich gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Familienzulagen zu revidieren, wobei diesem Amt ein eingehender Bericht zuzustellen ist.

Diese Revision erstreckt sich ebenfalls auf die Anwendung der Walliser Gesetzgebung sowie der Freigabe der statistischen Daten, die die Kasse dem KDFZ übermitteln muss.

#### **Art. 29 Bericht der Revisionsstelle**

Der Bericht der Revisionsstelle wird der Delegiertenversammlung zur Zustimmung vorgelegt.

### **IV. Stimmrecht, Zeichnungsberechtigung und Rekurs**

#### **Art. 30 Stimmrecht**

Innerhalb der Organe der CACI hat jedes Mitglied Anrecht auf eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

#### **Art. 31 Zeichnungsberechtigung**

Die CACI wird durch die Unterschrift zu zweit, des Präsidenten oder des Vizepräsidenten des Verwaltungsrats, gemeinsam mit der Unterschrift des Direktors rechtsgültig. Für die laufenden Geschäfte kann der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung delegieren. Er setzt die dafür notwendigen Modalitäten fest.

#### **Art. 32 Rekurs**

Die Bestimmungen des ATSG sind massgebend.

### **V. Finanzen, Verwaltung und Verantwortung**

#### **Art. 33 Einkünfte**

Die Einkünfte der CACI sind namentlich folgende:

- a) Beiträge der Mitglieder in % der massgebenden Löhne und Einkommen
- b) freiwillige Beiträge, Gaben, Zuwendungen usw.,
- c) Rückvergütungen der Spesen, Bussen, Mahngebühren, Abgaben und Verzugszinse.

#### **Art. 34 Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten der CACI sind im Betrag der Beiträge inbegriffen (gemäss Art. 33, Buchst. a).

#### **Art. 35 Getrennte Verwaltung**

Die Verwaltung der CACI muss von derjenigen ihrer Gründungsverbände, sowie von anderen ihr übertragenen Tätigkeiten vollständig unabhängig sein.

### **Art. 36 Finanzielle Haftung der Mitglieder**

Die CACI haftet allein mit dem Vermögen für ihre Verbindlichkeiten.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser für ihre eigenen Beiträge und die auf sie entfallenden Kosten. Sie haben überdies keinen Anspruch auf das Vermögen der Kasse.

Das Geschäftsreglement dieser Statuten regelt im Detail die Art und Weise der Beitragserhebung, der Erbringung der Leistungen und der Kontrolle, die für die ordnungsgemässe Ausführung der Aufgaben der CACI notwendig sind.

### **Art. 37 Schadenersatz**

Die Kasse kann gegen Arbeitnehmer im Sinne des Art. 52 AHVG Schadenersatzklagen einreichen.

## **VI. Statutenrevision und Schlussbestimmungen**

### **Art. 38 Abänderung der Statuten**

Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch Beschluss der Dreiviertelmehrheit der an einer Delegiertenversammlung anwesenden Mitgliedern abgeändert werden, jedoch unter der Bedingung, dass die Traktanden die Abänderungen ausdrücklich vorsehen.

### **Art. 39 Auflösung**

Der Verband kann jederzeit über eine Auflösung entscheiden. Sie muss unverzüglich dem Staatsrat zur Kenntnis gebracht werden.

### **Art. 40 Liquidation**

Die Liquidation findet unter der Verantwortung der Gründungsverbänden statt. Diese sind damit beauftragt 3 Liquidatoren zur Verwaltung der Fonds zu ernennen und wachen über deren Verwendung gemäss den vorliegenden Bestimmungen.

Das verfügbare Vermögen darf nur für Sozialwerke im Kanton Wallis zugunsten des Personals der, an die CACI angeschlossenen Mitglieder, verwendet werden.

### **Art. 41 Annahme der Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 19. Juni 2018 angenommen. Sie annullieren und ersetzen die vorgängig in Kraft stehenden Statuten.

### **Art. 42 Rechtskonflikt**

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der gültigen Gesetzgebung und der statutarischen Bestimmungen der CACI, werden allein die gesetzlichen Bestimmungen in Betracht gezogen.

### Art. 43 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten rückwirkend am 1. Januar 2018 in Kraft.

NB : Im Falle von Meinungsverschiedenheit bei der Auslegung der Statutenübersetzung ist der französische Text massgebend.

Der Präsident:

Der Direktor:

Olivier Charrex

Sébastien Nançoz

| Bezeichnung und Änderung                        | Inkrafttreten |
|---|---------------|
| Art. 13, lettre d : a.                          | 1.1.2018      |
| Art. 20, lettre m : n.                          | 1.1.2018      |
| a. :aufgehoben ; n. : neu ; n.l. : neuer Inhalt |               |

NB : Im Falle von Meinungsverschiedenheit bei der Auslegung der Statutenübersetzung ist der französische Text massgebend.

# Inhaltsverzeichnis des Reglements

## I. Arbeitgeber

- Art. 1 Beitritt
- Art. 2 Begriffsbestimmung
- Art. 3 Verpflichtungen des Arbeitgebers

## II. Arbeitnehmer

- Art. 4 Begriffsbestimmung

## III. Massgebende Löhne

- Art. 5 Beitragspflichtige Löhne
- Art. 6 Löhne der Personen im AHV-Alter
- Art. 7 Lehrlingslöhne
- Art. 8 Löhne der Familienmitglieder
- Art. 9 Löhne von Hauspersonal

## IV. Bezug der Beiträge und Gutschreiben der Zulagen

- Art. 10 Festsetzung der jährlichen Beitragssätze und der Zulagenbeträge
- Art. 11 Akontobeiträge
- Art. 12 Abrechnung und Zahlung der Zulagen
- Art. 13 Lohnbescheinigung und Beitragsabrechnung
- Art. 14 Mahnung
- Art. 15 Veranlagung
- Art. 16 Verzugs- und Vergütungszinsen

## V. Rechte der Arbeitnehmer

- Art. 17 Bezüger
- Art. 18 Anspruchsberechtigte Kinder
- Art. 19 Kinder mit Wohnsitz im Ausland
- Art. 20 Art der Zulagen
- Art. 21 Geburtszulage
- Art. 22 Adoptionszulage
- Art. 23 Kinderzulage
- Art. 24 Zulage für berufliche Ausbildung
- Art. 25 Zusatzleistung ab dem 3. Kind
- Art. 26 Ableben des Kindes
- Art. 27 Verbot des Doppelbezugs
- Art. 28 Anspruchskonkurrenz
- Art. 29 Auszahlung an Dritte

## **VI. Selbständigerwerbende**

- Art. 30 Begriffsbestimmung
- Art. 31 Anrecht
- Art. 32 Anschluss
- Art. 33 Beiträge
- Art. 34 Verpflichtungen

## **VII. Verjährung und Rückerstattung**

- Art. 35 Erlöschen des Anspruchs
- Art. 36 Rückerstattung

## **VIII. Verschiedene Bestimmungen**

- Art. 37 Beiträge
- Art. 38 Reservefonds
- Art. 39 Arbeitgeberkontrolle
- Art. 40 Strafbestimmungen

## **IX. Reglementsrevision und Schlussbestimmungen**

- Art. 41 Reglementsänderungen
- Art. 42 Reglementsgenehmigung
- Art. 43 Rechtskonflikt
- Art. 44 Inkrafttretung

## **REGLEMENT DER CACI**

### **I. Arbeitgeber**

#### **Art. 1 Beitritt**

Jeder Arbeitgeber, welcher im Kanton einen Betrieb führt, eine Geschäftsstelle oder seinen Wohnsitz hat, oder daselbst eine Tätigkeit ausübt, bei welcher er Arbeitnehmer beschäftigt, ist verpflichtet, einer anerkannten Kasse beizutreten.

Zweigniederlassungen unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sie sich befinden.

#### **Art. 2 Begriffsbestimmung**

Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes, ist jede natürliche oder juristische Person, welche eine Entlohnung an Personen ausrichtet, die für sie in einem Abhängigkeitsverhältnis arbeiten.

Die Bundesbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind sinngemäss anwendbar.

#### **Art. 3 Verpflichtungen des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber ist für die periodische Bezahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge verantwortlich.

Der Arbeitgeber muss der CACI die Familienverhältnisse seiner Mitarbeiter bekanntgeben und jede Veränderung melden.

Vor der Ausrichtung der Zulage muss der Arbeitgeber den Zulagenentscheid der CACI einholen. Dazu sind vorgängig die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Wenn der Arbeitnehmer sich rechtzeitig auf die ihm zustehenden Ansprüche beruft und sein Arbeitgeber sich weigert, sie bei der CACI, welcher er angeschlossen ist, geltend zu machen oder sie erst verspätet geltend macht, so haftet der Arbeitgeber für den dem Arbeitnehmer hieraus entstandenen Schaden.

### **II. Arbeitnehmer**

#### **Art. 4 Begriffsbestimmung**

Als Arbeitnehmer gilt jede Person, die in abhängiger Stellung auf Rechnung eines Arbeitgebers arbeitet.

Die Bundesbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind sinngemäss anwendbar.

### **III. Massgebende Löhne**

#### **Art. 5 Beitragspflichtige Löhne**

Jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit ist beitragspflichtig. Der Lohn ist ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres, in welchem der Arbeitnehmer sein 17. Altersjahr vollendet, beitragspflichtig.

Die Bundesbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind sinngemäss anwendbar.

#### **Art. 6 Löhne der Personen im AHV-Alter**

Die Löhne der Personen im AHV-Alter, die den AHV-Freibetrag übersteigen, sind beitragspflichtig.

#### **Art. 7 Lehrlingslöhne**

Die Löhne der Lehrlinge sind ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres, in welchem sie ihr 17. Altersjahr vollenden, beitragspflichtig.

#### **Art. 8 Löhne der Familienmitglieder**

Naturaleinkommen der mitarbeitenden Familienmitglieder sind ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres, in welchem sie ihr 20. Altersjahr vollenden, beitragspflichtig.

#### **Art. 9 Löhne von Hauspersonal**

Arbeitgeber, die Hausangestellte beschäftigen, können deren Löhne mit denen ihres Betriebes abrechnen.

### **IV. Bezug der Beiträge und Gutschreiben der Zulagen**

#### **Art. 10 Festsetzung der jährlichen Beitragssätze und der Zulagenbeträge**

Die jährlichen Beitragssätze werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verwaltungskomitees festgesetzt.

Die Familienzulagenbeträge werden vom AGFamZG festgesetzt. Der Staatsrat passt sie auf den gleichen Zeitpunkt wie die AHV-Renten der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

Die CACI teilt ihren Mitgliedern jährlich die Beitragssätze und den Betrag der Familienzulagen mit.



## **Art. 11 Akontobeiträge**

Im laufenden Jahr haben die Mitglieder periodisch Akontobeiträge zu entrichten. Diese werden von der CACI aufgrund der voraussichtlichen Lohnsumme und des geschätzten Einkommens einer selbständigen Erwerbstätigkeit festgesetzt.

Die Mitglieder haben der CACI wesentliche Abweichungen der Lohnsumme oder des Einkommens während des laufenden Jahres zu melden.

Die CACI kann seinen Mitgliedern bewilligen, statt der Akontobeiträge, die tatsächlich für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge zu entrichten oder jährlich abzurechnen.

Die für eine Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge sind innert zehn Tagen nach deren Ablauf zu bezahlen.

## **Art. 12 Abrechnung und Zahlung der Zulagen**

Die CACI besorgt die Zahlung der Familienzulagen durch den Arbeitgeber oder den Selbständigerwerbenden. Falls triftige Gründe vorliegen, kann die Kasse die Auszahlung der Familienzulagen, anstelle des Arbeitgebers, selber vornehmen.

Die Zulage muss auf der Lohnabrechnung getrennt aufgeführt werden.

Die mit Genehmigung der CACI vom Arbeitgeber ausbezahlten Zulagen werden von den Akontobeiträgen abgezogen. Das gleiche gilt für selbständigerwerbende Personen.

Die Zulage ist geschuldet auch wenn das Mitglied Verspätung in der Zahlung seiner Beiträge aufweist.

Saldi zugunsten der Mitglieder werden zurückbezahlt oder abgerechnet.

## **Art. 13 Lohnbescheinigung und Beitragsabrechnung**

Die von den Arbeitgebern zugestellten Lohnabrechnungen enthalten die notwendigen Angaben, welche die Verbuchung der Beiträge und der Familienzulagen ermöglichen, nämlich :

- die AHV-Nummer und/oder das Geburtsdatum,
- Name und Vorname,
- die Beschäftigungsdauer,
- den Bruttolohn,
- der Betrag der ausbezahlten Zulagen.

Die Arbeitgeber haben die Löhne innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode abzurechnen.

Die Abrechnungsperiode umfasst das Kalenderjahr.

Die CACI nimmt den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen aufgrund der Abrechnung vor. Ausstehende Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Überschüssige Beiträge werden zurückerstattet oder verrechnet.

## **Art. 14 Mahnung**

Mitglieder, die innert der vorgeschriebenen Frist die Beiträge nicht bezahlen oder die Lohnbeiträge nicht abrechnen, sind von der CACI unverzüglich schriftlich zu mahnen.

Mit der Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 20.00 bis Fr. 200.00 auferlegt.

### **Art. 15 Veranlagung**

Werden innert Frist die für die Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht gemacht, wird die CACI die geschuldeten Beiträge mit einer offiziell mitgeteilten Veranlagungsverfügung festsetzen.

Die CACI ist berechtigt, die Veranlagungsverfügung aufgrund einer Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle zu erlassen. Sie kann auch von der voraussichtlichen Lohnsumme oder des geschätzten Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausgehen.

Die Kosten der Veranlagung hat das Mitglied zu tragen.

### **Art. 16 Verzugs- und Vergütungszinsen**

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung einschliesslich die Abweichungen zum ATSG sind anzuwenden.

## **V. Rechte der Arbeitnehmer**

### **Art. 17 Bezüger**

Die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von einem diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber beschäftigt werden haben Anspruch auf Familienzulagen.

Der Anspruch auf die Zulage beginnt gleichzeitig mit dem Lohnanspruch.

Es werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

Wer im Laufe eines Monats eine Stelle antritt oder verlässt, erhält entsprechend der Tage, während denen die Anstellung dauert, die Familienzulagen (1/30 pro Tag, einschliesslich Sonn- und Feiertage).

Ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin aus einem der in Art. 324a, Abs. 1 und 3 des Obligationenrechts (OR) genannten Gründe an der Arbeitsleistung verhindert, so werden die Familienzulagen nach Eintritt der Arbeitsverhinderung noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet, auch wenn der gesetzliche Lohnanspruch erloschen ist.

Es ist Sache der Person, die Anspruch auf Kinderzulage hat, den Nachweis seines Anrechts zu erbringen und jegliche beeinflussende Situationsänderung zu melden.

### **Art. 18 Anspruchsberechtigung für Kinder**

Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen :

- a) Kinder, zu den denen ein Kindesverhältnis im Sinne der Zivilgesetzbuches besteht;
- b) Stiefkinder;
- c) Pflegekinder;
- d) Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

## **Art. 19 Kinder mit Wohnsitz im Ausland**

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen nur ausgerichtet, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen das vorschreiben.

Die zweitanspruchsberechtigte Person hat Anspruch auf eine Differenzzahlung zwischen dem gesetzlichen Betrag auf den sie Anspruch hätte und dem, von der erstanspruchsberechtigten Person, gemäss der Gesetzgebung eines anderen Staates, erhaltenen Betrag. Die Auszahlung der Differenz erfolgt einmal pro Jahr, sobald die CACI vom ausbezahlten Betrag des Fremdstaates Kenntnis genommen hat.

Es werden keine Geburts- und Aufnahmezulagen ins Ausland ausbezahlt.

## **Art. 20 Art der Zulagen**

Die Familienzulagen umfassen :

- die Geburtszulage,
- die Adoptionszulage,
- die Kinderzulage,
- die Ausbildungszulage,
- die Zusatzleistung ab dem 3. Kind

## **Art. 21 Geburtszulage**

Die Geburtszulage wird ausgerichtet, wenn :

- a) ein Anspruch auf Familienzulagen besteht, und
- b) die Mutter während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes Wohnsitz in der Schweiz hat.

Bei Mehrlingsgeburten wird die Zulage um 50% erhöht.

## **Art. 22 Adoptionszulage**

Die Adoptionszulage wird ausgerichtet, wenn :

- a) ein Anspruch auf Familienzulagen besteht,
- b) die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes zur Adoption endgültig erteilt ist, und
- c) das Kind tatsächlich von den künftigen Adoptiveltern in der Schweiz aufgenommen worden ist.

Bei Mehrlingsadoptionen wird die Zulage um 50% erhöht.

## **Art. 23 Kinderzulage**

Die Kinderzulage wird ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

Ist das Kind erwerbsunfähig so wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.

### **Art. 24 Zulage für berufliche Ausbildung**

Die Ausbildungszulage wird ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

Diese Zulage wird ebenfalls entrichtet, wenn die Ausbildung vor dem 16. Lebensjahr beginnt. Das Kind muss einer Ausbildung nachgehen, die einer Lehre, einer Sekundarschule 2. Grades, wie z. B. eine Handelsschule, eine Schule mit Diplomgrad oder ein Kollegium mit Gymnasiummatura, entspricht.

Kein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht jedoch, wenn das jährliche Einkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV.

### **Art. 25 Zusatzleistung ab dem 3. Kind**

Die Zusatzleistung ab dem 3. Kind wird den jüngsten Kindern zugesprochen, unter Berücksichtigung der Anzahl Kinder, die ein Anrecht auf Zulagen für den gleichen Bezugsberechtigten geben.

Sie ist in die Kinderzulage oder in die Ausbildungszulage integriert.

### **Art. 26 Ableben des Kindes**

Bei Ableben des Kindes, ist die Zulage für den laufenden Monat fällig.

### **Art. 27 Verbot des Doppelbezugs**

Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Die Differenzzahlung gemäss Art. 28 bleibt vorbehalten.

### **Art. 28 Anspruchskonkurrenz**

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu :

- a) der erwerbstätigen Person,
- b) der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte,
- c) der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte,
- d) der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist,
- e) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen, aus einer unselbständigerwerbenden Tätigkeit stammenden, Einkommen,
- f) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen, aus einer selbständigerwerbenden Tätigkeit stammenden, Einkommen.

Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen.

### **Art. 29 Auszahlung an Dritte**

Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass ihr die Familienzulagen auch ohne Fürsorgeabhängigkeit ausgerichtet werden.

Auf begründetes Gesuch hin kann die Ausbildungszulage direkt dem mündigen Kind ausgerichtet werden.

## **VI. Selbständigerwerbende**

### **Art. 30 Begriffsbestimmung**

Als selbständigerwerbende Arbeiter betrachtet werden Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und als solche obligatorisch der AHV angeschlossen sind.

### **Art. 31 Anrecht**

Die ausbezahlten Zulagen entsprechen denen der Arbeitnehmer.

Die Artikel 17 bis 29 des Reglementes sind anwendbar.

### **Art. 32 Anschluss**

Der Beginn des Anschlusses entspricht der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gemäss der AHV-Gesetzgebung oder bei Kassenwechsel am 1. Januar.

### **Art. 33 Beiträge**

Die Beiträge werden aufgrund des selbständigerwerbenden der AHV unterstellten beitragspflichtigen Einkommens berechnet.

Der jährliche Beitragssatz wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats festgesetzt und kann von jenem der Arbeitgeber abweichen.

### **Art. 34 Verpflichtungen**

Jeder Selbständigerwerbende ist für die periodische Bezahlung der Beiträge verantwortlich.

Der Selbständigerwerbende muss der CACI, von seinem Anschluss an, seine Familienverhältnisse bekanntgeben und jede Veränderung melden.

Bevor sich der Selbständigerwerbende die Zulage gutschreiben kann muss er den Zulagenentscheid der CACI einholen. Dazu sind vorgängig die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

## VII. Verjährung und Rückerstattung

### Art. 35 Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Leistungen erlischt fünf Jahre nach dem Monatsende für welchen die Zulage geschuldet war. Der Anspruch auf rückständige Beiträge erlischt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres für welches der Beitrag geschuldet war.

Wird eine Nachforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festgesetzt, so ist diese Frist massgebend.

### Art. 36 Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die CACI davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

Zuviel bezahlte Beiträge können zurückgefordert werden. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Beitragspflichtige von seinen zu hohen Zahlungen Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge bezahlt wurden.

## VIII. Verschiedene Bestimmungen

### Art. 37 Beiträge

Die Beiträge werden so festgesetzt, dass sie ausschliesslich die Familienzulagen, die Deckung der Verwaltungskosten, den Ausgleichsfonds und Schaffung eines gesetzlichen Reservefonds finanzieren.

### Art. 38 Reservefonds

Die Schwankungsreserve ist angemessen, wenn ihr Bestand mindestens 20 und höchstens 100 Prozent einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Familienzulagen beträgt.

Sie muss so angelegt werden, dass die Zulagen rechtzeitig ausbezahlt werden können.

### Art. 39 Arbeitgeberkontrolle

Die CACI führt, mindestens gemäss den Erfordernissen der für die AHV anwendbaren Weisungen, regelmässig Kontrollen über die von ihren Mitgliedern vorgelegten Abrechnungen durch.

Die Arbeitgeber haben der Revisionsstelle Einsicht in die gesamte Buchhaltung zu gewähren und die zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## Art. 40 Strafbestimmungen

Vergehen, Übertretungen, Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben und Ordnungsbussen werden gemäss den Artikeln 87-91 AHVG bestraft.

## IX. Reglementsrevision und Schlussbestimmungen

### Art. 41 Reglementsänderungen

Das vorliegende Reglement kann jederzeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrats geändert werden, sofern die Tagesordnung die Änderungen ausdrücklich vorgesehen hat.

### Art. 42 Reglementsgenehmigung

Das vorliegende Reglement wurde am 19. Juni 2018 vom Verwaltungsrat genehmigt.

Es annulliert und ersetzt das vorherig geltende Reglement.

### Art. 43 Rechtskonflikt

Im Falle eines Widerspruchs zwischen der geltenden Gesetzgebung und der statutarischen und vorschriftsmässigen Bestimmungen der CACI, werden einzig die gesetzlichen Bestimmungen in Betracht gezogen.

### Art. 44 Inkrafttretung

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2018 in Kraft.

NB : Im Falle von Meinungsverschiedenheit bei der Auslegung der Reglementsübersetzung ist der französische Text massgebend.

Der Präsident:

Der Direktor:

Olivier Charrex

Sébastien Nançoz

| Bezeichnung und Änderung                         | Inkrafttreten |
|--|---------------|
| Art. 10 : n.t.                                   | 1.1.2018      |
|  |               |
| a. : aufgehoben ; n. : neu ; n.l. : neuer Inhalt |               |

NB : Im Falle von Meinungsverschiedenheit bei der Auslegung der Statutenübersetzung ist der französische Text massgebend.